

DECKBLATT NR. 2

ZUM BEBAUUNGSPLAN:

GARTENWEG

GEMEINDE

HAUZENBERG

LANDKREIS

PASSAU

HAUZENBERG, DEN

14.07.88

Architekturbüro
FeBl - Tello
 Kusserstr. 11 - 08586/2055/2056
 8395 Hauzenberg

BESCHLOSSEN GEM. § 10 BAUGB UND
 ART. 91 ABS. 3 BAYBO IN DER
 SITZUNG VOM 05. Sept. 1988

Hauzenberg

3. Okt. 1988

GEMEINDE

DATUM

DER BÜRGERMEISTER

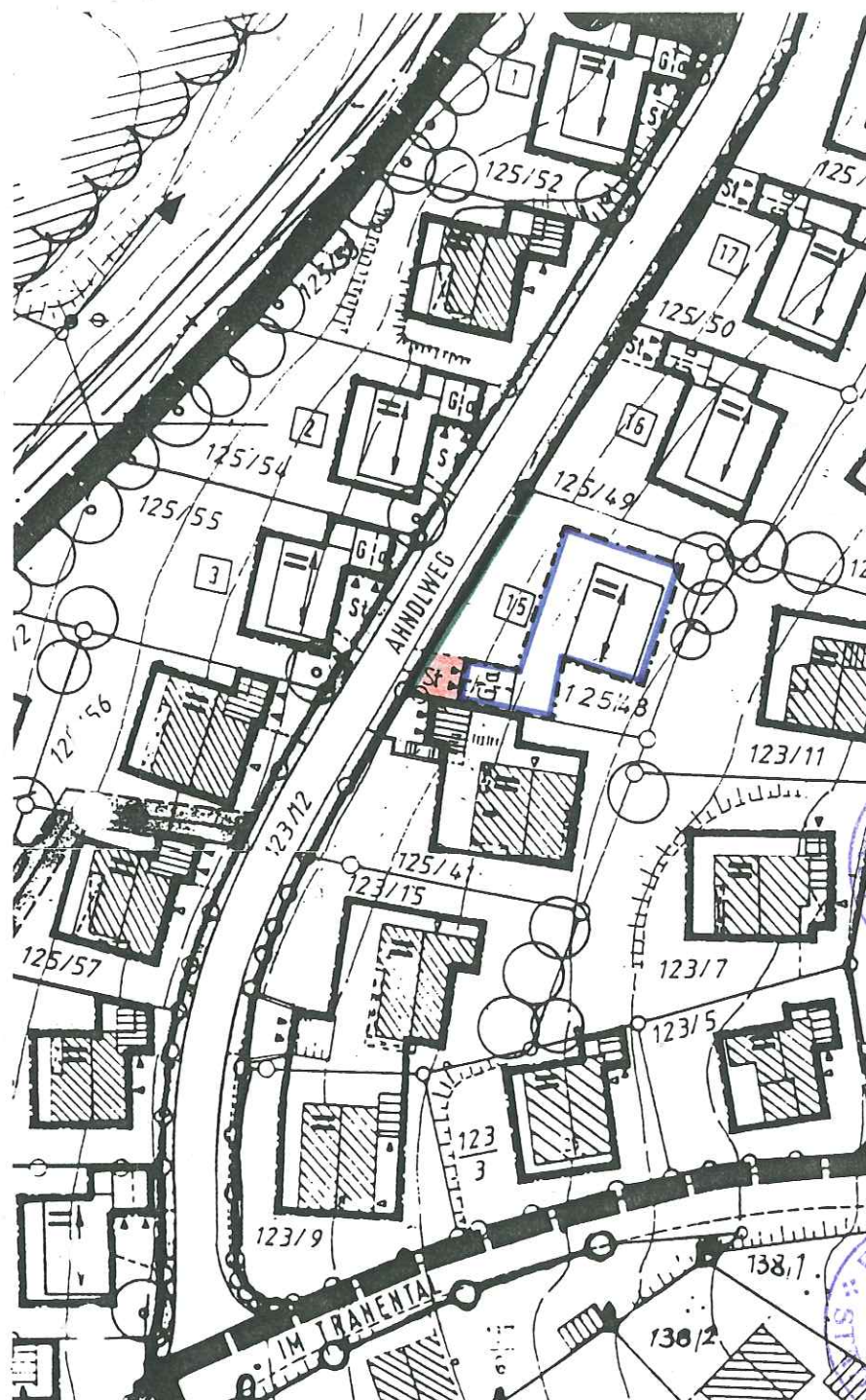
BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH
 DURCH Amtsblatt

AM 3. 10. 1988 BEKANNT GEMACHT.

DER BÜRGERMEISTER

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 UND 4 BAUGB ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES. MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST (§ 214 + § 215 BAUGB).



[Handwritten Signature]
 DER BÜRGERMEISTER